

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-2565/15-II/2

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

10.05.2016
25.05.2016

Betr.:

1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.06.2016

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming – 1. Änderung ab 01.06.2016.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 02.09.2009 (Vorlagen-Nr.: 4-0325/09-II) zur Höhe des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen gemäß § 17 Absatz 1 KitaG (Essengeld) für Kinder in der Kindertagespflege in Höhe von 2,00 € pro Tag.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto:	361010.421100
Bezeichnung des Produktes:	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz
Konto-Ansatz:	96.000 €

Produktkonto:	361010.533170
Bezeichnung des Produktes:	Aufwendungen für Tagespflege
Kontoansatz:	2.820.500 €

Luckenwalde, den 22.04.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2015 wurde am 17.12.2014 im Jugendhilfeausschuss beschlossen (Beschluss-Nr.: 5-2174/14-II/1). Sie trat am 01.01.2015 in Kraft.

Im Ergebnis der praktischen Umsetzung der Richtlinie ist eine Nachjustierung erforderlich.

Der § 23 SGB VIII ermöglicht sowohl eine selbstständige als auch eine nichtselbstständige Tätigkeit von Tagespflegepersonen, wobei die Ausrichtung auf die selbstständige Tätigkeit der Tagespflegepersonen liegt. Die Festanstellung stellt eine relativ neue Form in der Tagespflege dar. Um auch dieser Möglichkeit gerecht zu werden, ist der Teil 1 - Allgemeines - entsprechend ergänzt worden.

Nach § 24 III SGB VIII hat ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Die Förderung in einer Tagespflege kann in Ausnahmefällen - bei besonderem Bedarf oder ergänzend - in Tagespflege erfolgen. Der Begriff „besonderer Bedarf“ wird vom Gesetzgeber nicht näher bestimmt.

Die Grundsätze der Inanspruchnahme werden daher entsprechend erweitert sowie die Aussagen zum Nachweis des besonderen Bedarfs und zu den Eignungskriterien ergänzt. Änderungen gibt es ebenfalls bei der Finanzierung von Tagespflegepersonen. Bisher wurden mit der zweijährlichen Änderung der Richtlinie die Sachaufwendungen prozentual erhöht. Nunmehr erfolgt eine jährliche Anpassung jeweils zum 01.01. Grundlage hierfür ist jeweils die prozentuale Erhöhung der Verbraucherpreise, die vom Bundesamt für Statistik veröffentlicht wird. In der vorliegenden Fassung ist die letzte prozentuale Erhöhung der Verbraucherpreise (von 2014 zu 2015) bereits berücksichtigt.

Laut § 17 I KitaG ist der „Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).“ Die Eltern haben demnach nicht die vollständigen Kosten des Mittagessens zu tragen, sondern lediglich einen „Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ zu zahlen. Auch dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist nunmehr näher zu bestimmen. Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass als Zuschuss für die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen pro Mittagessen im Bereich der Kindertagesbetreuung ein Betrag in Höhe von 1,21 € anzusetzen (1,17 € Anteil Nahrungsmittel, 0,04 € Kochenergie) ist. Die Herleitung ist der Anlage 1 zu entnehmen.